

Betriebsordnung für Fremdfirmen und deren Mitarbeiter

**WE
ARE
ONE**

**Climbing higher.
Together.**

Stand April 2018

Notruf: Feuer/ Unfall 1120

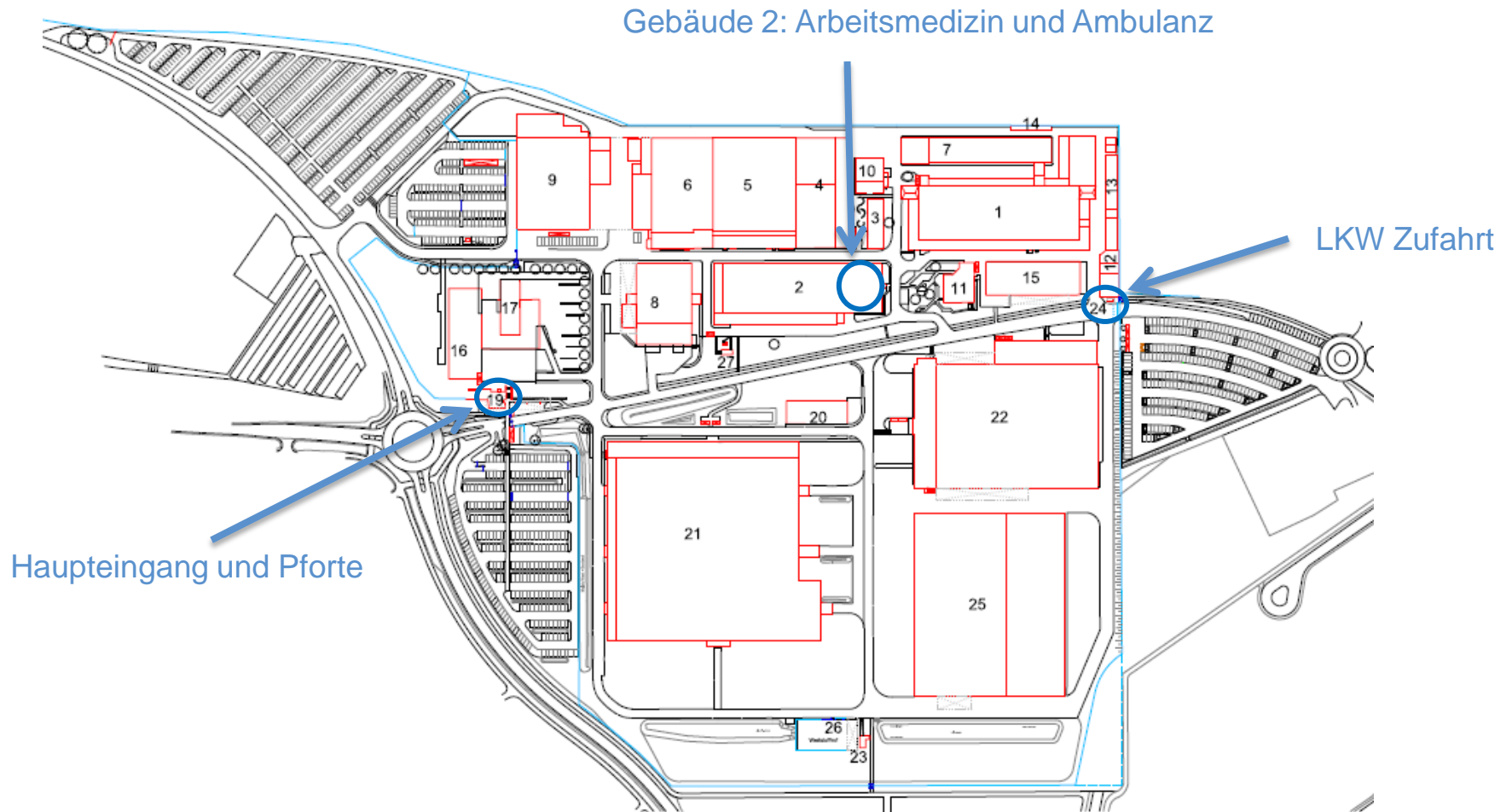
**Als Ansprechpartner in Sicherheitsfragen stehen Ihnen
telefonisch zur Verfügung:**

2370	Brand- und Werkschutz
1195	Umweltschutz, Abfall
1981	Pforte

Ihr/e Koordinator/in ist:

Telefon:

Betriebsordnung für Fremdfirmen und deren Mitarbeiter



Diese Präsentation „Betriebsordnung für Fremdfirmen und deren Mitarbeiter“ ist Bestandteil der Auftragsbedingungen der Diehl Aircabin GmbH und somit verbindlich.

Alle beauftragten Arbeiten sind vorab mit dem Koordinator auf betriebsspezifische Gegebenheiten zu besprechen.

- **Betrachtungen und Vorschriften**

Informieren Sie sich über geltende Vorschriften BEVOR Sie Ihre Arbeit auf dem Werkgelände aufnehmen. Dies gilt insbesondere für Vorschriften des Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzes.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle von ihm eingesetzten Arbeitskräfte zu unterweisen und zu beaufsichtigen. Diese Betriebsordnung gilt auch für die vom Hauptauftragnehmer eingesetzten Subunternehmen und Arbeitsgemeinschaften.

Diese sind dem Auftraggeber (Einkauf/Koordinator) unter Angabe von Adresse, Ansprechpartner und zuständigem Unfallversicherungsträger (BG) zu benennen.

• **Koordinator**

Die Diehl Aircabin GmbH setzt zur Abstimmung der Tätigkeiten und zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen einen Koordinator ein. Der Koordinator hat in diesem Zusammenhang die Befugnis zur Erteilung sicherheitstechnischer Anweisungen gegenüber den Beschäftigten des Auftragnehmers. Er hat das Recht, vom Auftragnehmer alle erforderlichen Unterlagen wie Gefahrstoff-Kataster, Betriebsanweisungen und insbesondere den Arbeitsablaufplan anzufordern.

Die Befugnis zur Erteilung sicherheitstechnischer Anweisungen des Koordinators entbindet die Vorgesetzten der Fremdfirma (Auftragnehmer) nicht von deren Verantwortung und Aufsichtspflicht gegenüber ihren Mitarbeitern und Unterauftragnehmern.

- **Betriebsarbeitszeit**

Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie die Pausen sind an die Betriebsarbeitszeiten des Werkes anzupassen. Ausnahmen nur in Abstimmung mit dem Koordinator.

- **Eingebrachte Gegenstände**

Eingebrachte Gegenstände, Materialien und Werkzeuge, die zur Durchführung des Auftrages benötigt werden, sind im beidseitigen Interesse beim Verlassen des Arbeitsplatzes gegen unbefugten Gebrauch und Entwenden zu sichern.

Gefahrstoffe müssen angemeldet werden!

- **Allgemein**

Den Anweisungen des Werkschutzpersonals ist Folge zu leisten.

- **Ausweis**

Das Werk darf nur mit einem Fremdfirmen-/Besucherausweis betreten werden. Er ist für die Dauer der Tätigkeit auf dem Betriebsgelände sichtbar zu tragen. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Der Verlust ist dem Werkschutz umgehend zu melden. Nach Beendigung der Tätigkeit ist der Werksausweis unaufgefordert zurückzugeben.

- **Besucherbegleitperson**

Besucher müssen immer durch einen Diehl-Mitarbeiter begleitet werden.

- **Kontrollen**

Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums werden Kontrollen durchgeführt, die sich auf mitgeführte Gegenstände erstrecken. Auf dem Werksgelände befindliche Fahrzeuge der Fremdfirma unterliegen der Kontrolle des Werkschutzes.

- **Geheimhaltungsverpflichtung**

Über alle geschäftlichen Informationen der Diehl Aircabin GmbH und ihrer Geschäftspartner, die Ihnen während der Tätigkeit am Standort bekannt werden, ist Dritten gegenüber, auch nach Beendigung der Tätigkeit, Stillschweigen zu bewahren.

Dies gilt auch für betriebsinterne Informationen wie technische und bauliche Einrichtungen, Fertigungsmethoden und –verfahren.

Alle Unterlagen (z.B. Technische Niederschriften, Baupläne etc.) sind, insbesondere wenn sie außerhalb der Diehl Aircabin GmbH bearbeitet oder aufbewahrt werden, vor unbefugter Kenntnisnahme zu schützen.

Bei Auftragsende sind alle Unterlagen zurückzugeben bzw. die ordnungsgemäße Vernichtung schriftlich zu bestätigen. Auch über die Ergebnisse der erbrachten Leistungen haben Sie Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

- **Einweisung / Genehmigung**

Vor der Durchführung von gefährlichen Arbeiten ist über den Koordinator eine Erlaubnis einzuholen. Hierzu zählen beispielsweise:

1. Schweiß-, Löt- und Trennarbeiten mit offener Flamme und der Umgang mit feuergefährlichen oder sonstigen gefährlichen Stoffen (z.B. Fußbodenkleber)
2. Befahren von engen Räumen, Behältern, Gruben sowie Ver- und Entsorgungskanälen
3. Arbeiten an Feuerlösch-, Melde- und Warnanlagen
4. Arbeiten in Räumen, die mit automatischen Löschanlagen geschützt sind
5. Arbeiten an Behältern und Rohrleitungen
6. Arbeiten an Elektroanlagen

7. Arbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen
8. Verwendung von Gefahrstoffen (z.B. Chemikalien) und Benutzung von gefährlichen Anlagen (z.B. Laser, Röntgenanlagen etc.)
9. Erdarbeiten wie z.B. Ausheben von Baugruben und Schächten
10. Arbeiten mit Autokranen
11. Arbeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen
12. Staubentwickelnde Arbeiten in Bereichen mit automatischer Brandmeldeanlage
13. Arbeiten in der Sicherheitszone 3 - Luftfrachtverpackung

- **Maschinen**

Maschinen, Werkzeuge, Geräte und sonstige Betriebsmittel müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen und sich in betriebs sicherem Zustand befinden.

- **Elektrische Einrichtungen / Anschlüsse**

Sind Arbeiten an oder in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so ist in jedem Fall die zuständige Fachabteilung einzuschalten. Sie entscheidet über durchzuführende Maßnahmen.

- **Werkseigene Einrichtungen**

Der Gebrauch von werkseigenen Einrichtungen, Maschinen, Werkstoffen usw. ist nur mit Genehmigung zulässig. Ansprechpartner hierfür ist der Koordinator.

- **Informationsverarbeitung**

Das Nutzen von IV-Geräten (PC's, Workstations, Zubehör etc.) ist vorher mit dem Koordinator abzustimmen.

- **Brand- und Explosionsgefahr**

Der Umgang mit offenem Licht, Feuer und funkenreißenden Werkzeugen ist in Bereichen erhöhter Brand- und / oder Explosionsgefahr verboten. Ausnahmen zählen als gefährliche Arbeit und müssen über den Koordinator genehmigt werden.

Für die fahrlässige Auslösung, oder dem Versäumnis der Meldung der Wiederinbetriebnahme einer Brandschutzanlage kann Schadensersatz gefordert werden.

Hierbei ist darauf zu achten, dass bei stark staubenden Arbeiten die Brandmeldeanlage ebenfalls ausgelöst werden kann.

- **Einsatz von Gefahrstoffen**

Vor dem Einsatz von Gefahrstoffen sind diese vom Koordinator genehmigen zu lassen. Hierzu sind ihm die erforderlichen Unterlagen, wie **Sicherheitsdatenblätter** vorzulegen.

- **Beseitigung von Abfällen und Reststoffen**

Bei den bei der Erfüllung des Auftrages entstandenen Abfälle und Reststoffe aus mitgebrachten Materialien gilt der Auftragnehmer als Abfallerzeuger und ist für die Entsorgung der entstandenen Abfälle selbstverantwortlich.

- **Gewässer- und Bodenschutz**

Wassergefährdende Stoffe (z.B. Öle, Lösungsmittel, Farben etc.) dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation bzw. das Erdreich gelangen.

- **Hochgelegene Arbeitsplätze**

Bei Tätigkeiten auf hochgelegenen, ortsveränderlichen Arbeitsplätzen sind Fanggerüste, Fangnetze oder Sicherheitsgeschirre zu benutzen, soweit die durchzuführende Arbeit eine Sicherung durch Brüstung und Geländer nicht zulassen.

- **Absicherung**

Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind, in Abstimmung mit dem Koordinator, vorschriftsmäßig abzusichern.

- **Arbeiten im Bereich von Flugplätzen**

Es sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Auflagen, insbesondere das Luftverkehrsgesetz, zu beachten. Hierzu gehört u.a. die Aufstellung und Befeuerung von Hindernissen.

- **Tiefbauarbeiten**

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten muss sich die ausführende Firma bei den zuständigen Fachabteilungen/Baubehörden über die Lage der stromführenden Kabel-, Wasser-, Gas- und Sauerstoffleitungen informieren.

Den von diesen Fachabteilungen/Baubehörden gegebenen Anweisungen ist Folge zu leisten.

- **Sicherheitszone 1 (SZ1) Werksgelände**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die bestehende Werkssicherheit aufrecht zu erhalten. Unbefugte Personen dürfen keinen Zutritt auf das Werksgelände erhalten.

- **Sicherheitszone 2 (SZ2) Halle 22/25 Logistikbereich**

Der Auftragnehmer muss folgende Richtlinien einhalten:

- Für alle Arbeiten hat der Auftragnehmer ein Avis mindestens eine Woche vorher beim Luftsicherheitsbeauftragten abzugeben.
- Die Manipulation an Zutrittseinrichtungen ist verboten
- Unbefugten Personen ist der Zutritt zu verwehren

- **Sicherheitszone 3 (SZ3) Luftfrachtverpackung**

Der Auftragnehmer muss folgende Richtlinien einhalten:

- Für alle Arbeiten hat der Auftragnehmer ein Avis mindestens 3 Wochen vorher beim Luftsicherheitsbeauftragten anzugeben.
- Die Manipulation an Zutrittseinrichtungen ist verboten
- Die Manipulation an Frachten ist verboten
- Der Auftragnehmer darf in diesem sensiblen Bereich nur unter Aufsicht eines sicherheitsüberprüften und besonders geschulten Mitarbeiter der Diehl Aircabin GmbH die Arbeiten ausüben

- Bei Verstößen gegen die Betriebsordnung kann der Auftraggeber beim Auftragnehmer für den zuwiderhandelnden Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen den Ausschluss von weiteren Tätigkeiten erwirken.

Gegebenenfalls kommt eine Kündigung des Auftragsverhältnisses in Betracht.

- **Fluchtwege**
Flucht- und Rettungswege sind ständig frei zu halten.
- **Feuerlöscheinrichtungen und Erste-Hilfeeinrichtungen sind ständig frei zu halten.**
- **Auf dem Werksgelände gilt die Straßenverkehrsordnung sowie eine ausgeschilderte Geschwindigkeitsbegrenzung.
Beschilderungen sind zu beachten.
Unfälle und Beschädigungen sind umgehend dem Werkschutz zu melden.**
- **Baustellen/ Arbeitsstellen**
Das Einrichten der Baustelle / Arbeitsstelle ist mit dem Koordinator abzustimmen.
Sauberkeit und Ordnung sind auf der Baustelle / Arbeitsstelle sicherzustellen.
- **Vorkommnisse und Unfälle sind umgehend über die Notrufnummer zu melden.**

- Samstags- / Sonntags- / Feiertags- und Nachtarbeiten müssen rechtzeitig (mindestens 3 Werktage vorher) beim Koordinator beantragt werden.
- Persönliche Schutzausrüstung ist durch die ausführende Firma bereitzustellen.

- Zutrittsverbot
Andere als die speziell zugewiesene Arbeitsstelle dürfen nicht eigenmächtig betreten werden.
- Rauchverbot
Es besteht absolutes Rauchverbot auf dem Werksgelände.
Rauchen ist nur in Raucherräumen und an den ausgewiesenen Plätzen erlaubt
- Alkoholverbot
Personen unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mittel dürfen keine Arbeiten auf dem Werksgelände ausführen und werden dem Werksgelände verwiesen.
- Film- und Fotografierverbot auf dem gesamten Werksgelände
Eine Film-/ Foto-/ Tonaufzeichnung muss schriftlich beim Werkschutz beantragt werden.
- Alleinarbeit ist bei gefährlichen Arbeiten verboten.

Contact

Diehl Aviation
Am Flugplatz
88471 Laupheim

Telefon: +49 7392 703-0
Fax: +49 7392 703-1860

www.diehl.com/aviation

Die Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments, Verwertung und Mitteilung seines Inhalts sind verboten, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patent-, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmustereintragung vorbehalten.

The reproduction, distribution and utilization of this document as well as the communication of its contents to others without express authorization is prohibited. Offenders will be held liable for the payment of damages. All rights reserved in the event of the grant of a patent, utility model or design.